

Eingruppierung Erfahrungsstufe A13

Beitrag von „Urmel“ vom 16. März 2022 10:49

Hallo zusammen,

ich bin gerade mit meiner OBAS Ausbildung (NRW) fertig geworden und starte mir der A13.

Aktuell bin ich noch in der Entgeltstufe E13 eingruppiert (TvL) und habe die Erfahrungsstufe 4.

Wird meine Erfahrungsstufe bei der A13 mit angerechnet? Oder starte ich mit der A13.5? Kann man das irgendwie beeinflussen? So wie ich das bisher verstanden habe liegt das am "Ermessungsspielraum" des jeweiligen Sachbearbeiters, ist das richtig?

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. März 2022 11:00

So ist es. Bei mir wurde sämtliche Erfahrung und sogar Kindererziehung tagegenau angerechnet. Ich kam in Stufe 7 und nach 6 Monaten in Stufe 8.

Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen UPP.

Beitrag von „Urmel“ vom 16. März 2022 14:04

Vielen Dank 😊

War das denn eine "Glückssache" die Stufen anerkannt zu bekommen oder gibt es dafür eine Grundlage?

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. März 2022 15:11

Zitat von Urmel

Vielen Dank 

War das denn eine "Glückssache" die Stufen anerkannt zu bekommen oder gibt es dafür eine Grundlage?

Da bin ich überfragt. Früher wurde das mal großzügiger ausgelegt. Bei war es 2014, aber undichbinweg erwähnte mal, dass es da eigentlich schon weniger großzügig gehandhabt werden sollte.

Beitrag von „Sozenklaus“ vom 16. März 2022 15:19

Zitat von Urmel

Vielen Dank 

War das denn eine "Glückssache" die Stufen anerkannt zu bekommen oder gibt es dafür eine Grundlage?

Salut, schau mal hier (vielleicht hilfts ja)

§ 27 ÜBesG NRW

„Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 27 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,

5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,

6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und

7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtenförderlichkeit sind. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 27 Absatz 2 Satz 4 ist unzulässig“

VG

Beitrag von „Urmel“ vom 16. März 2022 19:57

Vielen Dank!

Also wenn ich das richtig verstehe, dann wird mir die Zivi Zeit angerechnet (1 Jahr), die 3 Jahre in denen ich als Vertretungslehrer gearbeitet habe und die OBAS Zeit (2 Jahre). Oder habe ich da etwas falsch verstanden?

Beitrag von „Fru_SozPaed“ vom 16. März 2022 20:00

Die OBAS-Zeit zählt nicht mit 😊

Beitrag von „Urmel“ vom 16. März 2022 20:19

Zählt die OBAS Zeit grundsätzlich nicht oder kommt es auch da wieder auf den zuständigen Sachbearbeiter an? ☺

Vor meiner Zeit als Vertretungslehrer an meiner Schule war ich schon einmal für 2 Jahre als Lehrer an einer Schule angestellt, allerdings gab es 3 Jahre dazwischen. Werden die 2 Jahre dann trotzdem angerechnet? Dann wäre ich insgesamt bei 6 Jahren Berufserfahrung (1 Jahr

Zivi, 2 Jahre Vertretungslehrer, nochmal 3 Jahre Vertretungslehrer vor OBAS).

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. März 2022 21:11

OBAS ist eine Ausbildung. Das zählt nicht mit.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. März 2022 16:34

In der Theorie können die drei Jahre als Vertretungslehrer angerechnet werden. Waren die erforderlichen zwei Jahre Berufserfahrung für die OBAS schon vorher erfüllt?

Dann gibt es die Frage, ob die Zeit als förderlich anerkannt wird. Subjektiv ist nicht immer objektiv!

Beitrag von „Meer“ vom 17. März 2022 16:45

Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen UPP.

Bei mir wurde alles angerechnet ich war zu OBAS Zeiten in TVL 13 Stufe 4 und bin dann direkt in A13 Stufe 8 eingruppiert worden.

Bei einem Kollegen wurde nicht alles angerechnet, aber bei ihm wurde auch zur Einstufung ein TVL 13 bereits nicht alles angerechnet.